



Einwohnergemeinde
Oberwil bei Büren

Abwasserentsorgungs- Reglement mit

Gebührenreglement,

gültig ab 1. Januar 1998

ABKÜRZUNGEN

| | |
|------------|--|
| ARA | Abwasserreinigungsanlagen |
| BauG | Baugesetz |
| BW | Belastungswert gemäss den Leitsätzen SVGW |
| EG zum ZGB | Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch |
| FES | Schweiz. Städteverband/Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt |
| GEP | Genereller Entwässerungsplan |
| GKP | Generelles Kanalisationsprojekt |
| GSA | Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft |
| GSchG | Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer |
| OgR | Organisationsreglement |
| SIA | Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein |
| SN | Schweizer Norm |
| SSIV | Spenglermeister- und Installateur-Verband |
| SVGW | Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches |
| VRPG | Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege |
| VSA | Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute |

ABWASSERENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberwil bei Büren

erlässt, gestützt auf

- das Organisationsreglement (OgR),
- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften,
- die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung,
- die Baugesetzgebung,
- das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

folgendes

REGLEMENT

ALLGEMEINES

Art. 1

Gemeindeaufgaben

1 Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

2 Sie projiziert, erstellt, unterhält und erneuert das öffentliche Kanalisationsnetz und den Anschluss der Abwässer an die ARA.

3 Projektierung und Erstellung des öffentlichen Kanalisationsnetzes können vertraglich den interessierten GrundeigentümerInnen übertragen werden.

Art. 2

Zuständiges Organ

- 1 Die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen obliegt der Tiefbaukommission.
- 2 Die Tiefbaukommission ist zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und, soweit die Gemeinde zuständig ist, die Erteilung der Gewässerschutzbewilligungen;
 - b) die Baukontrolle;
 - c) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der Anlagen;
 - d) den Antrag auf Erlass von Verfügungen;
 - e) die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

Art. 3

Entwässerung des Gebietes

- 1 Die Entwässerung des Gebietes richtet sich nach dem kommunalen Sanierungsplan (Generelle Kanalisationsplanung, Generelles Kanalisationsprojekt, GKP) und nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 2 Sobald ein genereller Entwässerungsplan (GEP) nach den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) besteht, richtet sich die Entwässerung des Gebietes nach diesem.

Art. 4

Erschliessung

- 1 Innerhalb der rechtskräftig festgelegten Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Baugesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.
- 2 Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.
- 3 Die Abwasserentsorgung in privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgt auf Kosten der GrundeigentümerInnen.
- 4 Sobald ein GEP besteht, richtet sich die Erschliessung nach diesem.

Art. 5

Kataster

Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeinde-abwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerungen auf.

Art. 6

Öffentliche Leitungen

1 Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete (Artikel 4 Absatz 2) sind öffentliche Leitungen.

2 Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes.

3 Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige GrundeigentümerInnen im Sinne von Artikel 1 Absatz 3.

4 Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Art. 7

Hausanschlussleitungen

1 Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

2 Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe (gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals) gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

3 Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den GrundeigentümerInnen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

4 Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den GrundeigentümerInnen.

Art. 8

**Private
Abwasseranlagen**

1 Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz (BauG), Kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die GrundeigentümerInnen gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

2 Private Abwasseranlagen gelten als gemeinsame Hausanschlussleitungen.

Art. 9

**Durchleitungsrechte,
andere Eigentums-
beschränkungen**

1 Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

2 Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

3 Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau- und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

4 Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der GrundeigentümerInnen.

Art. 10

**Schutz öffentlicher
Leitungen, Bauten
und Anlagen**

1 Die öffentliche Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

2 Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 3 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Tiefbaukommission kann jedoch im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, sofern die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

3 Das Unterschreiten des Bauabstandes oder das Überbauen der öffentlichen Leitung bedarf der Bewilligung der Tiefbaukommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt

und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der AnlageeigentümerInnen eingeholt werden.

4 Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

5 Verlegungen von Leitungen, deren Durchleitung im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert ist, sind nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Wer die Leitungsverlegung verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten richten sich Leitungsverlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Art. 11

Gewässerschutz- bewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 12

Durchsetzung

1 Bei der Durchsetzung der Verfügungen finden insbesondere die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung über die Ersatzvornahme und den unmittelbaren Zwang Anwendung.

2 Die Verfügungen richten sich in erster Linie gegen die EigentümerInnen oder gegen die nutzungsberechtigte Person von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).

3 Rechtskräftige Kostenverfügungen der Gemeinde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

Art. 13

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 14

Bestehende Bauten und Anlagen

1 Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in welchem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt oder abgeändert werden. Mit dem Anschluss sind die Einzelkläranlagen auszuschalten.

2 Die Tiefbaukommission legt das Einzugsgebiet einer Leitung nach pflichtgemäsem Ermessen fest. Sind gemeinsame Hausanschlussleitungen zu erstellen gilt Art. 8.

3 Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 15

Vorbehandlung schädlicher Abwässer

Abgänge, welche zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA).

Art. 16

Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

1 Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich die ErstellerIn nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, so hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernseh-Inspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um lückenlos die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

2 Für **Regenabwasser** (von Dächern, Strassen, Trottoirs, Zufahrten, Wegen, Parkplätzen und dergleichen) und für **Reinabwasser** (Fremdwasser/Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

a) Unbelastetes **Regenabwasser** und **Reinabwasser** sind versickern zu lassen, wo es die örtlichen resp. geologischen Verhältnisse zulassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems bzw. des GEP massgebend.

b) Die **Versickerung** von nicht verschmutztem Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des GSA.

c) Das Ableiten von **Regenabwasser** (im Trenn- oder Mischsystem) setzt in der Regel Rückhaltmassnahmen voraus.

d) **Reinabwasser** darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

3 Im **Trennsystem** sind verschmutzte und unbelastete Abwässer voneinander getrennt in zwei Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation/ARA, Regenabwasser sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

4 Im **Mischsystem** kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, findet Absatz 2 Buchstabe d Anwendung. Vorbehalten bleibt Artikel 41 Absatz 1.

5 Bis zum letzten Kontrollschacht vor der öffentlichen Leitung ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

6 Die Tiefbaukommission legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

7 Die Abwässer von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind in der Regel in die Schmutzabwasserkanalisation abzuleiten. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen und entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen. Das GSA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

8 Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen des GSA zu entsorgen.

9 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser in die Schmutzabwasserkanalisation, die übrigen Abwässer dagegen nach Möglichkeit in die Leitung für unbelastetes Abwasser oder in den Vorfluter abzuleiten. Über die Vorbehandlung der Abwässer wird in der Gewässerschutzbewilligung entschieden.

10 Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutzabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des GSA vorzubehandeln.

11 Das GSA bestimmt den Vorfluter für gereinigte Abwässer, wenn dies aus Gründen der Gewässerhygiene erforderlich ist.

Art. 17

Waschen von Motorfahrzeugen

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die Kanalisation und die ARA verfügen, ist verboten.

Art. 18

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

1 Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Empfehlung V 190 Kanalisationen und die generelle Kanalisationsplanung (GKP/GEP).

2 Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Art. 19

Kleinkläranlagen und Jauchegruben

1 Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des GSA.

2 Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Art. 20

Grundwasserschutz- zonen und -areale

1 Bestehen Grundwasserschutzzonen oder -areale, so sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

2 Gefährdet ein Bauvorhaben eine genutzte Quell- oder Grundwasserfassung der öffentlichen Wasserversorgung, für die noch keine Schutzzone besteht, so können ihre EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten auf Gesuch hin eine Schutzzone errichten lassen.

3 Für das Verfahren gelten die kantonalen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die kantonale Überbauungsordnung.

BAUKONTROLLE

Art. 21

Baukontrolle

1 Die Tiefbaukommission sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Hausanschlussleitungen (Bauten und Anlagen) an die Sammelleitungen vor dem Zudecken abzunehmen.

2 Sie kann hierzu in schwierigen Fällen die Fachleute des GSA oder, wenn es die besonderen Umstände rechtfertigen, private Experten beiziehen.

3 Die Tiefbaukommission und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

4 Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

5 Die Tiefbaukommission meldet dem GSA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Art. 22

Pflichten der Privaten

1 Der Tiefbaukommission ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

2 Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

3 Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

4 Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

5 Anlagen für die Nutzung von Quell- und Regenwasser, das der Kanalisation zugeleitet wird, sind der Tiefbaukommission zu melden.

6 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

7 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

Art. 23

Projektänderungen

1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 24

Einleitungsverbot

1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, welche den Anforderungen der Verordnung über Abwassereinleitungen widersprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
- Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° C zur Folge hat.

3 Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sogenannte Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

4 Im übrigen gilt Artikel 15.

Art. 25

Haftung für Schäden

1 Die EigentümerInnen von Hausanschlussleitungen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlussleitungen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglementes verursacht werden.

2 Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar.

Art. 26

Unterhalt und Reinigung

1 Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

2 Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den EigentümerInnen oder den BenutzerInnen zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

3 Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Tiefbaukommission nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen. Im übrigen gilt Artikel 12.

Art. 27

Sammeln von Abwasser und Faulschlamm

Wer gewerbsmässig Abwasser, Faulschlamm und dergleichen, die in Abwasserreinigungsanlagen verarbeitet werden können, einsammelt, bedarf einer Bewilligung des GSA.

ABGABEN

Art. 28

Finanzierung der Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren);
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren);
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- d) sonstige Beiträge Dritter.

2 Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:

- a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates in einem separaten Gebührenreglement
 - 1. die Höhe der Anschlussgebühren,
 - 2. den Gebührenrahmen der Grund- und Verbrauchsgebühren.

- b) die Gemeindeversammlung jährlich mit dem Voranschlag die Grund- und Verbrauchsgebühren, innerhalb des Gebührenrahmens.
- c) Der Gemeinderat in Form von Ausführungsbestimmungen die Anpassung der Anschlussgebühren an den Berner Baukostenindex.

Das Gebührenreglement unterliegt der Auflagepflicht, die Ausführungsbestimmungen sind zu veröffentlichen.

Art. 29

Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands Mehrwertsteuer

1 Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten (Abschreibungen und Zinsen) und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

2 Die Gemeinde öffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Der Gemeinderat kann die notwendigen Mittel zur Abschreibung von Investitionen der Spezialfinanzierung entnehmen.

3 Im übrigen richten sich die Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach der kantonalen Gesetzgebung.

4 Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 30

Anschlussgebühren

1 Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen ist für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

2 Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW (Auszug im Anhang 1) erhoben.

3 Für die Einleitung von Regenabwasser nach Artikel 16, in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro m² entwässerter Fläche erhoben.

4 Bei einer Erhöhung der BW oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

5 Bei Wiederaufbau infolge Brandfalls oder Gebäudeabbruchs kommt Absatz 4 zur Anwendung, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird. Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach Absatz 1-3 voll zu bezahlen.

6 Die EigentümerInnen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die BW und die m² entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

7 Die Tiefbaukommission ist berechtigt, bei der Wasserversorgung Auskünfte über den Bestand der BW einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben die Tiefbaukommission und die von ihr beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen.

8 Bei Verminderung der BW, Verkleinerung der entwässerten Fläche oder Abbruch kann in keinem Fall eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgen.

Art. 31

Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines

1 Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebskosten sind wiederkehrende Gebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren) zu bezahlen.

2 Die Grundgebühren werden pro Wohnung und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben.

3 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 32.

4 Wird das Wasser nicht, oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogen und in die Kanalisation eingeleitet, müssen die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler, nach den Vorschriften der Energiekommission eingebaut werden. Die Installationskosten gehen zu Lasten der Gemeinde (Kanalisationsrechnung). Die Zähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 32

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Artikel 30 sowie die Grundgebühren nach Artikel 31.

2 Für die Erhebung der Verbrauchsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiterbetriebe nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserentsorgung des VSA und des Schweizerischen Städteverbandes / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt (FES, nachfolgend VSA/FES - Richtlinie).

3 Unter Vorbehalt von Absatz 4 bis 6 werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die EigentümerInnen der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die für die Erfassung des Abwasseranfalles erforderlichen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Tiefbaukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.

4 Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Tiefbaukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühren aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

5 Fällt bei Kleleinleiterbetrieben ständig ein wesentlich geringerer Teil des bezogenen Wassers als Abwasser an (z.B. Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Kühlwasser mit bewilligter direkter Ableitung in ein Gewässer), kann die Gebühr angemessen herabgesetzt werden. Den erforderlichen Nachweis haben die Gebührenpflichtigen zu erbringen. Sie haben den dazu nötigen Wasserzähler auf eigene Kosten, nach den Vorschriften der Energiekommission, einbauen zu lassen.

6 Bei Grosseinleiterbetrieben werden die Verbrauchsgebühren aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA/FES - Richtlinie) erhoben.

7 Die Verbrauchsgebühren sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 6 werden in einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 6 anhand der Angaben der ARA.

Art. 33

Fälligkeit, Zahlungsfrist

1 Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und der entwässerten Fläche berechnet. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

2 Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen BW und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

3 Die wiederkehrenden Gebühren werden halbjährlich erhoben (Teil- und Schlussrechnung).

4 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Art. 34

Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Zuständig für die Einforderung sämtlicher Gebühren ist die Finanzverwaltung. Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Gemeinderat zuständig.

2 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

3 Die Anschlussgebühren sowie die wiederkehrenden Gebühren verjähren 10 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 35

Gebührenpflichtige

1 Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit EigentümerIn der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle NacherwerberInnen schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

2 Die wiederkehrenden Gebühren schuldet der jeweilige Benützer der Baute oder Anlage.

Art. 36

**Grundpfandrecht
der Gemeinde**

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37

**Ableitung von Wasser
ohne Bewilligung**

Wer ohne Bewilligung Wasser ableitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren. Vorbehalten bleibt die Bestrafung nach Artikel 38 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht.

Art. 38

**Widerhandlungen
gegen das Reglement**

1 Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement, gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse nach der Gemeindegesetzgebung bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen.

Art. 39

Rechtspflege

1 Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

2 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 40

Inkrafttreten

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Abwasserreglement vom 11. Juni 1980 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Artikel 41 Absatz 2.

Art. 41

**Übergangs-
bestimmungen**

1 Bei einem GKP mit Mischsystem kann das Entwässerungssystem noch Änderungen erfahren. In diesem Fall soll die Liegenschaftsentwässerung mit separaten Leitungen für verschmutzte und unbelastete Abwässer erfolgen, damit später eine allfällige Anpassung des Kanalisationsanschlusses einfach vorgenommen werden kann.

2 Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes ohne Einschränkung.

3 Die erforderlichen Wasserzähler gemäss Artikel 31 Absatz 4 werden bis 31. März 1998 eingebaut. Der Wasserverbrauch wird Ende 1998 auf 12 Monate hochgerechnet.

So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil b.Büren vom 10. Dezember 1997.

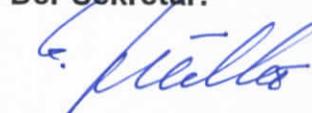
Namens der Gemeinde

Der Präsident:



Heinz Schär

Der Sekretär:



René Müller

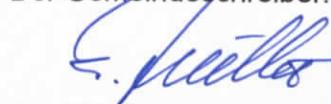
Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, öffentlich aufgelegt.

Gegen den Reglementsbeschluss ist während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, keine Einsprache erhoben worden.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:



René Müller

GEBÜHRENREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren beschliesst, gestützt auf Artikel 28 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom 1. Januar 1998

Art. 1

Anschlussgebühren

1 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von verschmutztem Abwasser beträgt für jede neu angeschlossene Baute und Anlage Fr. 250.- pro Belastungswert (BW), für Neuanschlüsse im Minimum jedoch Fr. 5'000.--.

2 Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Regenabwasser beträgt Fr. 5.-- pro m² entwässerter Fläche.

3 Der Gemeinderat kann von der Minimalgebühr nach Absatz 1 Ausnahmen für nicht ständig bewohnte Kleinbauten gemäss Baugesetz gewähren. Für diese wird die Anschlussgebühr gestützt auf die effektive Anzahl BW erhoben.

4 Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Berner Baukostenindex von 119,7 Punkten (Stand 1.04.1997). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Art. 2

Jährlich wiederkehrende Grundgebühren

1 Die Grundgebühr pro Wohnung beträgt Fr. 150.-- bis Fr. 280.--.

2 Die Grundgebühr pro Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 150.-- bis Fr. 280.--.

Art. 3

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Wasserverbrauch beträgt Fr. 1.50 bis Fr. 2.80.

Art. 4

Inkrafttreten

1 Der Tarif tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Art. 5

**Übergangs-
bestimmungen**

Vor Inkrafttreten dieses Reglementes bereits fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlagen und Gebührenansätze) erhoben. Im übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des Abwasserentsorgungsreglementes ohne Einschränkung.

So beraten und beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Oberwil b.Büren vom 10. Dezember 1997.

Namens der Gemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:



Heinz Schär



René Müller

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, öffentlich aufgelegt.

Gegen den Reglementsbeschluss ist während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, keine Einsprache erhoben worden.

Oberwil b.Büren, 20. Januar 1998

Der Gemeindeschreiber:



René Müller

| INHALTSVERZEICHNIS | | Seite |
|---|---|--------------|
| Allgemeines | | 3-7 |
| Art. 1 | Gemeindeaufgaben | 3 |
| Art. 2 | Zuständiges Organ | 4 |
| Art. 3 | Entwässerung des Gebietes | 4 |
| Art. 4 | Erschliessung | 4 |
| Art. 5 | Kataster | 5 |
| Art. 6 | Öffentliche Leitungen | 5 |
| Art. 7 | Hausanschlussleitungen | 5 |
| Art. 8 | Private Abwasseranlagen | 6 |
| Art. 9 | Durchleitungsrechte, andere Eigentums- beschränkungen | 6 |
| Art. 10 | Schutz öffentlicher Leitungen, Bauten und Anlagen | 6/7 |
| Art. 11 | Gewässerschutzbewilligungen | 7 |
| Art. 12 | Durchsetzung | 7 |
| Anschlusspflicht, Sanierung, Technische Vorschriften | | 8-11 |
| Art. 13 | Anschlusspflicht | 8 |
| Art. 14 | Bestehende Bauten und Anlagen | 8 |
| Art. 15 | Vorbehandlung schädlicher Abwässer | 8 |
| Art. 16 | Allgemeine Grundsätze der Liegenschafts- entwässerung | 8-10 |
| Art. 17 | Waschen von Motorfahrzeugen | 10 |
| Art. 18 | Anlagen der Liegenschaftsentwässerung | 10 |
| Art. 19 | Kleinkläranlagen und Jauchegruben | 10 |
| Art. 20 | Grundwasserschutzzonen und -areale | 11 |
| Baukontrolle | | 11-12 |
| Art. 21 | Baukontrolle | 11 |
| Art. 22 | Pflichten der Privaten | 12 |
| Art. 23 | Projektänderungen | 12 |
| Betrieb und Unterhalt | | 13-14 |
| Art. 24 | Einleitungsverbot | 13 |
| Art. 25 | Haftung für Schäden | 13 |
| Art. 26 | Unterhalt und Reinigung | 14 |
| Art. 27 | Sammeln von Abwasser und Faulschlamm | 14 |
| Abgaben | | 14-19 |
| Art. 28 | Finanzierung der Abwasseranlagen | 14/15 |
| Art. 29 | Kostendeckung und Ermittlung des Aufwands Mehrwertsteuer | 15 |
| Art. 30 | Anschlussgebühren | 15/16 |
| Art. 31 | Wiederkehrende Gebühren, Allgemeines | 16 |
| Art. 32 | Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungs- betriebe | 17 |
| Art. 33 | Fälligkeit, Zahlungsfrist | 18 |
| Art. 34 | Einforderung, Verzugszins, Verjährung | 18 |
| Art. 35 | Gebührenpflichtige | 18 |
| Art. 36 | Grundpfandrecht der Gemeinde | 19 |

| | |
|---|--------------|
| Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen | 19-20 |
| Art. 37 Ableitung von Wasser ohne Bewilligung | 19 |
| Art. 38 Widerhandlungen gegen das Reglement | 19 |
| Art. 39 Rechtspflege | 19 |
| Art. 40 Inkrafttreten | 19 |
| Art. 41 Übergangsbestimmungen | 20 |
| | |
| Auflagezeugnis | 20 |
| | |
| Gebührenreglement | 21-22 |
| | |
| Auflagezeugnis | 22 |
| | |
| Inhaltsverzeichnis | 23-24 |
| | |
| Anhang: Installationsanzeige | 25 |
| | |
| Publikation Reglementsgenehmigung | 26 |

INSTALLATIONSANZEIGE

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällige bestehende

| Apparate/Armaturen | A B N | Stockwerk | | | | | | Anzahl | | BW pro | BW | | BW Tot. |
|-----------------------------------|-------------|------------|--|--|--|--|--|--------|---|-----------|----|----|------------|
| | | | | | | | | K | W | Anschluss | K | W | |
| Normalinstallationen | | | | | | | | | | | | | |
| Handwaschbecken | | | | | | | | | | 1 | | | |
| Spülkasten | | | | | | | | | | 1 | | | |
| Bidet | | | | | | | | | | 1 | | | |
| Spülbecken | | | | | | | | | | 2 | | | |
| Ausgussbecken | | | | | | | | | | 2 | | | |
| Geschirrspülmaschine | | | | | | | | | | 2 | | | |
| Duschbatterie | | | | | | | | | | 3 | | | |
| Waschautomat bis 6 kg | | | | | | | | | | 4 | | | |
| Wandausguss | | | | | | | | | | 4 | | | |
| Durchlauferwärmer | | | | | | | | | | 4 | | | |
| Badebatterie | | | | | | | | | | 4 | | | |
| Gartenventil | | | | | | | | | | 5 | | | |
| Garageventil | | | | | | | | | | 5 | | | |
| Anschluss 1/2" | | | | | | | | | | 5 | | | |
| Spezialinstallationen | | Beschrieb: | | | | | | | | 1/min | U | BW | |
| Kühl- und Klimaanlage | | | | | | | | | | | | | |
| Bassin | | | | | | | | | | | | | |
| Laufender Brunnen | | | | | | | | | | | | | |
| Total Belastungswerte (A + B + N) | | | | | | | | | | | | | |
| ./ davon bestehend (A + B) | | | | | | | | | | | | | |
| Neuinstallation (N) | | | | | | | | | | | | | |

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung

B = bestehend

N = Neuinstallation

K = Kalt W = warm

T = Total

U = Umrechnung

Oberwil b.Büren

Reglementsgenehmigung

(Veröffentlichung gemäss Art. 19 der Gemeindeverordnung vom 30.11.1977)

Die Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 1997 hat **das Abwasserentsorgungsreglement mit Gebührenreglement und das Wasserversorgungsreglement mit Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren, mit Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998**, genehmigt.

Gegen die Reglementsbeschlüsse sind während der öffentlichen Auflage, spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist von 30 Tagen nach der Gemeindeversammlung, **keine** Einsprachen erhoben worden, so dass beide Reglemente Rechtskraft erlangt haben.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, namentlich das Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 11.06.1980 und das Reglement für die Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Oberwil b.Büren vom 21.05.1975 mit zugehörigen Tarifen.

Beide Reglemente können bei der Gemeindeschreiberei Oberwil b.Büren eingesehen oder unentgeltlich bezogen werden.

Oberwil b.B., 4. Juni 1998

Der Gemeinderat

Publikation

- 1 x Anzeiger für das Amt Büren, Nr. 23 vom 4. Juni 1998
- 1 x Amtsblatt des Kantons Bern, Nr. 41 vom 10. Juni 1998